

10 Personalvorsorge

- 10.1 Reglement und Vorsorgeplan der Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich
- 10.2 Vorsorge bei Teilzeitanstellungen
- 10.3 Mutterschaftsentschädigung (Rückerstattung)

Reglement und Vorsorgeplan der Pensionskasse für Angestellte der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich

Informationen zur Pensionskasse und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Download von Pensionskassenformularen, des Pensionskassenreglements und des Vorsorgeplans unter:

www.zhkath.ch/pensionskasse

Pensionskasse

Vorsorgeplan

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements.

Allgemeines

Stiftung:	Pensionskasse für Angestellte der röm. - kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
Art der Vorsorge:	BVG-Vorsorge
Versichertengruppe:	alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden
Inkrafttreten:	1. Januar 2017
Aufnahmealter Risikoversicherung:	18 (gemäss BVG)
Aufnahmealter Sparversicherung:	25 (gemäss BVG)
Ordentliches Pensionierungsalter:	Frauen: 64, Männer: 65
Finanzierung vorzeitige Pensionierung:	möglich
Aufgeschobene Pensionierung:	möglich
Teilpensionierung:	möglich

Zinssätze

auf obligatorisches Altersguthaben:	Gemäss Beschluss Stiftungsrat
auf überobligatorisches Altersguthaben:	Gemäss Beschluss Stiftungsrat
für die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens bei Einkauf:	2%

Lohndefinition

Berechnungsgrundlage für den gemeldeten Jahreslohn:	gemäss AHV-Normen
Beschäftigungsgrad:	Folgende Lohnkomponenten werden bei der Berechnung des versicherten Lohns dem Grad der Beschäftigung angepasst: - der Koordinationsabzug - das Lohnmaximum

Jahreslohn

Jahreslohn Sparteil:	Jahreslohn, maximal 30fache max. AHV-Altersrente
Jahreslohn Risikoteil:	Jahreslohn, maximal 30fache max. AHV-Altersrente
Lohngrenze für die Aufnahme:	75% des BVG-Koordinationsabzuges

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.

Koordinationsabzug Sparteil:	BVG-Koordinationsabzug
Koordinationsabzug Risikoteil:	BVG-Koordinationsabzug
Minimum des versicherten Lohnes für Sparen:	gemäss BVG
Minimum des versicherten Lohnes für Risiko:	gemäss BVG

Altersgutschriften

in % des versicherten Lohnes Sparen

Alter:

25 – 31	16.00%
32 – 41	19.00%
42 – 51	22.00%
52 – 64/65*	24.00%
64/65* – 70	19.00%

*Frauen/Männer; in Abweichung zu Art. 7 Vorsorgereglement erfolgt der Wechsel am 1. des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters

Versicherungsleistungen

Altersleistungen

Leistungsart:	Altersrente mit Option auf Kapitalbezug
Pensionierten-Kinderrente:	20.00% der Altersrente
Schlussalter Pensionierten-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)

Umwandlungssatz

auf obligatorischem Altersguthaben:	gemäss Umwandlungssatz-Tabelle der Stiftung
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Umwandlungssatz-Tabelle der Stiftung

Leistungen bei Tod nach der Pensionierung

Bei Rentenbezug gelten folgende Konditionen

Ehegatten- oder Partnerrente:	60.00% der Altersrente
Waisenrente:	20.00% der Altersrente
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)

Leistungen bei Invalidität vor der Pensionierung

Invalidenrente

bei Krankheit:	65.00% des versicherten Lohnes Risiko
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Wartefrist:	24 Monate, sofern Arbeitgeber über gesetzskonforme Krankentaggeldversicherung verfügt
	6 Monate ohne gesetzskonforme Krankentaggeldversicherung

Invaliden-Kinderrente

bei Krankheit:	20.00% der Invalidenrente
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Schlussalter Invaliden-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)
Wartefrist:	24 Monate, sofern Arbeitgeber über gesetzskonforme Krankentaggeldversicherung verfügt
	6 Monate ohne gesetzskonforme Krankentaggeldversicherung

Beitragsbefreiung

Wartefrist für Beitragsbefreiung bei Krankheit und Unfall:	6 Monate
--	----------

Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Ehegatten- oder Partnerrente

bei Krankheit:	60.00% der Invalidenrente
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement

Waisenrente

bei Krankheit:	20.00% der Invalidenrente
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)

Zusätzliches Todesfallkapital

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente erfüllen:

bei Krankheit:	nicht versichert
bei Unfall:	nicht versichert

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente nicht erfüllen:

bei Krankheit:	150.00% des Jahreslohnes Risiko
bei Unfall:	nicht versichert

Todesfallkapital aus vorhandenem Altersguthaben

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente erfüllen:

bei Krankheit:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - der Ehegatten-/Partnerrente
bei Unfall:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - der Ehegatten-/Partnerrente

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente nicht erfüllen:

bei Krankheit:	Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - des zusätzlich versicherten Todesfallkapitals
bei Unfall:	Zur Auszahlung gelangt das vorhandene Altersguthaben

Sterbegeld

Die Höhe des Sterbegeldes beträgt CHF 2'000

Beiträge

Ordentliche Sparbeiträge:

Die Sparbeiträge entsprechen den Altersgutschriften

Übrige ordentliche Beiträge ¹⁾:

- Risikobeiträge

- Kostenbeiträge

Beitragszahlart:

Der Arbeitgeber begleicht die Beiträge monatlich nachschüssig

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist auf dem Vorsorgeausweis im Detail aufgeführt.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

Für Sparen, Risiko und Kosten: In % des versicherten Lohnes Sparen

Alter:	Personalbeitrag			Arbeitgeberbeitrag		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko/Kosten	Total
18 – 24	-	0.9	0.9	-	1.4	1.4
25 – 31	6.4	0.9	7.3	9.6	1.4	11.0
32 – 41	7.6	0.9	8.5	11.4	1.4	12.8
42 – 51	8.8	0.9	9.7	13.2	1.4	14.6
52 – 64/65*	9.6	0.9	10.5	14.4	1.4	15.8
64/65* – 70	7.6	0.9	8.5	11.4	1.4	12.8

*Frauen/Männer; in Abweichung zu Art. 7 Vorsorgereglement erfolgt der Wechsel am 1. des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters

Arbeitgeber, deren versicherte Personen mittels Lohnfortzahlung und Krankentaggeldversicherung über eine vorbehaltlose Deckung von mindestens 80% des Lohnes für die ersten 720 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit verfügen, erhalten eine Reduktion des Risikobeitrages von 0.2% des versicherten Lohnes.

Sonstiges

Rentenzahlart:

Monatlich vorschüssig

Zürich, September 2016

Vorsorge bei Teilzeitanstellungen

Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Grundsätzlich muss die Arbeitgeberin sämtliche Angestellte im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfall sowie Berufskrankheit versichern.

Personen, die teilzeitlich tätig sind (einschliesslich Praktikantinnen und Praktikanten), müssen obligatorisch gegen Unfall versichert werden, wenn bei den ausbezahlten Löhnen AHV-Beiträge erhoben werden. Teilzeitlich Beschäftigte, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt (Teilzeitanstellungen ab 19%), sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg ebenfalls als Berufsunfälle.

Prämien

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt die Arbeitgeberin.

Die Arbeitgeberin übernimmt die Hälfte der Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle.

Die Arbeitgeberin schuldet den gesamten Prämienbetrag. Sie zieht den Beitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers von der Besoldung ab.

Mutterschaftsentschädigung (Rückerstattung)

Informationen zur Mutterschaftsentschädigung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Download von Formularen und Merkblättern finden Sie auf der Homepage der SVA Zürich unter:

www.svazurich.ch/Produkte/Mutterschaftsentschädigung